



STATUTEN  
QUARTIERVEREIN AARBURG SÜD  
4663 AARBURG

---

### **Art.1 – Name, Sitz**

Unter dem Namen „Quartierverein Aarburg Süd“ besteht mit Sitz in Aarburg ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Das Domizil befindet sich beim jeweiligen Präsidenten.

### **Art. 2 – Zweck**

Der Verein setzt sich zum Ziel

- die Interessen der Quartierbewohner zu wahren
- die zwischenmenschlichen Beziehungen im Einzugsgebiet zu fördern
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und den Behörden zu erleichtern
- die Interessen der Quartierbevölkerung, insbesondere gegenüber den Behörden von Stadt und Kanton zu wahren und zu vertreten
- auf die Zonen-, Bau- und Verkehrsplanung im Quartier Einfluss zu nehmen
- für einen angemessenen Immissionsschutz insbesondere gegen Lärm im Quartier zu sorgen
- Hebung der Wohnlichkeit und der Verschönerung des Quartiers durch private und öffentliche Initiative

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Art. 3 – Einzugsgebiet**

Das Einzugsgebiet des Vereins ist auf dem beiliegenden Plan definiert. Dieser Plan gilt als Bestandteil der Statuten.

Das Einzugsgebiet kann auf Beschluss der Hauptversammlung geändert werden.

### **Art. 4 – Mitgliedschaft**

Dem Verein können als Mitglieder angehören natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Einzugsgebiet oder mit besonderen Beziehungen zu diesem Gebiet.

Der bezahlte Mitgliederbeitrag gilt als Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod/Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung wird wirksam am Ende des Kalenderjahres in dem sie dem Vorstand übergeben wird.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, den Statuten zuwiderhandelt, in grober Weise die Interessen des Vereins schädigt oder aus andern wichtigen Gründen.

### **Art. 5 – Organisation**

Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern
- der Revisor

## I. HAUPTVERSAMMLUNG

### Art. 6

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr während des 1. Quartals statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.

Die Einladungen mit der Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, darf nicht Beschluss gefasst werden. Anträge von Mitgliedern müssen drei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. In der Hauptversammlung hat jedes anwesendes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Auflösung müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die übrigen Beschlüsse und die Wahlen erfolgen durch einfaches Mehr. In Wahlgeschäften entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident oder dessen Vertreter.

### Art. 7

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen

- Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und Revisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Abnahme von Jahresbericht und –Rechnung
- Festlegung der Grundsätze für den Betrieb von allfälligen Gemeinschaftsanlagen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderung und Auflösung
- Erlass von Richtlinien für die Vertretung gegen aussen.

## II. VORSTAND

### Art. 8

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und einem oder mehreren Beisitzern. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

### Art. 9

In die Kompetenz des Vorstandes fallen

- Vertretung des Vereins gegen aussen unter Beobachtung der von der Hauptversammlung zu beschliessenden Grundsätze
- Vorbereitung der Hauptversammlung und Durchführung von deren Beschlüssen
- Regelung der Zeichnungsbefugnis
- alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind
- Ausgabenkompetenz 3 x Fr. 250.—pro Jahr für laufende Auslagen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### **III. REVISOREN**

#### **Art. 10**

Die Hauptversammlung wählt für jeweils zwei Jahre einen Rechnungsrevisor. Der Revisor ist einmal wiederwählbar. Er darf dem Vorstand nicht angehören

Der Revisor prüft die Vereinsrechnung und stellt der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

### **IV. ALLGEMEINE BESTIMUNGEN**

#### **Art. 11 – Finanzen; Geschäftsjahr**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen und den Zinsen. Der Jahresbeitrag wird mit dem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung fällig. Ein Ausscheiden aus dem Verein im Verlaufe eines Geschäftsjahres gibt keinen Anspruch auf anteilmässigen Erlass oder Rückerstattung des Jahresbeitrages. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

#### **Art. 12 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 13 – Protokollführung**

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

#### **Art. 14 – Entschädigungen**

Vorstandsmitglieder und Revisor arbeiten ehrenamtlich. Sie haben hingegen Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Auslage für administrative Aufwendungen.

### **Art. 15 – Auflösung und Liquidation**

Im Fall einer Auflösung bestimmt die Hauptversammlung die Liquidation und beschliesst über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 20.10.1992

Für den Quartierverein Aarburg Süd

Der Präsident

Die Aktuarin

K. Müller

M. Sparla

Die Originalabfassung der Statuten wurde aus Versehen vernichtet. Die vorliegende Version wurde am 17. März 1999 wortgetreu übernommen und gilt fortan als Original. Die Unterzeichnenden bürgen für die wortgetreue Wiedergabe.